

Wasserversorgungsreglement der Brunnengenossenschaft Buchs

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Inhalt
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zuständigkeit

II. Planung der Wasserversorgung

- Art. 4 Wasserversorgungsplanung
- Art. 5 Grundwasserschutzzonen
- Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

III. Versorgungsaufgabe

- Art. 7 Versorgungspflicht
- Art. 8 Versorgungsumfang

IV. Verhältnis der Brunnengenossenschaft zu den Wasserbezüglern

- Art. 9 Rechtsnatur
- Art. 10 Bewilligungspflicht
- Art. 11 Haftung
- Art. 12 Handänderung
- Art. 13 Ende des Wasserbezugs

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

- Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung
- Art. 15 Anlagen der Brunnengenossenschaft
- Art. 16 Private Anlagen

b. Anlagen der Brunnengenossenschaft

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

- Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Kosten

3. Wasserzähler

Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz

Art. 20 Standort, Änderungen

Art. 21 Revision, Störungen

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Bewilligung

Art. 25 Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 27 Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 28 Bemessung der Gebühren und Beiträge

Art. 29 Betriebsfremde Leistungen

Art. 30 Tarifordnung

2. Einmalige Gebühren

Art. 31 Baubeiträge

Art. 32 Anschluss- und Brandschutzgebühren

3. Jährliche Gebühren

Art. 33 Wasserzins

4. Gebührenerhebung

Art. 34 Rechnungsstellung

Art. 35 Zahlungsfrist und Verzugsfolgen

Art. 36 Gebühren- und beitragspflichtige Schuldner

Art. 37 Mehrwertsteuer

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 38 Rechtsmittel

Art. 39 Widerhandlungen

Art. 40 Pfandrecht, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

Wasserversorgungsreglement

vom 29. November 2007

Die Brunnengenossenschaft Buchs (BGB) mit Sitz in Dagmersellen erlässt gestützt auf den Vertrag mit der Einwohnergemeinde Dagmersellen vom 27. Dezember 2007 und § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Dagmersellen, Ortsteil Buchs.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der BGB zu den Wasserbezüglern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt im Ortsteil Buchs für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Trink- und Brauchwasser aus den Anlagen der BGB zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die BGB plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

² Die BGB steht unter Aufsicht des Gemeinderates von Dagmersellen.

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 4 *Wasserversorgungsplanung*

¹ Die BGB erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.

² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

Art. 5 *Grundwasserschutzzonen*

Die BGB verfügt gegenwärtig über keine Grundwasserschutzzonen.

Art. 6 *Trinkwasserversorgung in Notlagen*

Die BGB sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

III. Versorgungsaufgabe

Art. 7 *Versorgungspflicht*

¹ Die BGB gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

² Die BGB gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und

b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

⁵ Die BGB liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür sowie für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) und eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 8 Versorgungsumfang

¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die BGB nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

IV. Verhältnis der BGB zu den Wasserbezüglern

Art. 9 Rechtsnatur

Das Verhältnis der BGB zu den Wasserbezüglern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 10 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der BGB ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. Um-, An- oder Aufbauten;
- c. die Errichtung von Schwimmbassins;
- d. die Einrichtung von Sprinkleranlagen, Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- e. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen;
- f. den Bezug von Bauwasser;
- g. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- h. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

² Die Gesuche sind der BGB mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Die BGB kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der BGB und den Bezüglern. Notwendige Erweiterungskosten der Anlagen infolge abnormaler Spitzenbezüge können auf solche Bezüglern überwält werden.

Art. 11 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der BGB für alle Schäden, die durch Widerhandlung gegen dieses Reglement oder durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt, der BGB zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 12 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der BGB jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 13 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trink-, Brauchwasser mehr benötigt, hat dies der BGB drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die BGB, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgung dienen Anlagen der BGB und private Anlagen.

² Die BGB und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich. Die Werke können im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 15 Anlagen der BGB

¹ Die Anlagen der BGB umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen, die Wasserzähler und die Hydrantenanlage.

² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Leitungen, die dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Art. 16 Private Anlagen

¹ Die privaten Anlagen umfassen Verteilleitungen, Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

² Die Hausanschlussleitung umfasst die Zuleitung ab der öffentlichen Versorgungsleitung inkl. T-Stück und Absperrschieber bis zum Wasserzähler im Gebäudeinnern. Die BGB bestimmt den Ort der Abzweigung in der Versorgungsleitung sowie die Lage der Absperrschieber.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

b. Anlagen der BGB

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die BGB erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

² Die BGB erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss den kommunalen Vorgaben.

³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

⁴ Die BGB kann bei Erneuerung und Sanierung der Hauptleitungen gleichzeitig auch die privaten Anschlüsse auf Kosten des jeweiligen Eigentümers einbeziehen.

⁵ Die BGB beschriftet die Schieber und Armaturen der öffentlichen Leitungen mit Hinweistafeln. Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer der betroffenen Grundstücke haben die Anbringung der Hinweistafeln ohne Kostenfolge zu dulden und zu gestatten.

⁶ Im Interesse einer ausreichenden und wirtschaftlichen Wasserversorgung muss im Bedarfsfall das für die Verlegung von Haupt- und Hauszuleitungen erforderliche Durchleitungsrecht vom Grundeigentümer unentgeltlich erteilt werden.

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Kosten

¹Die Gemeinde Dagmersellen hat gemäss geltendem Vertrag zwischen der Gemeinde und der BGB für die Errichtung der Hydrantenanlagen zu sorgen.

²Sie übernimmt die Kosten für die Erstellung der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich des Anschlusses an die Versorgungsleitung sowie die Kosten für besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile, z.B. Reservoir-Brandschutzkammern.

³Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁴Die BGB übernimmt die Errichtung, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde Dagmersellen.

⁵Wer die Hydrantenanlagen benützt, hat den Brunnenmeister beizuziehen.

⁶Die BGB belastet die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz infolge Mehrdimensionierungen ihrer Leitungen für Sprinkleranlagen, zusätzlicher Hydranten und grösserer Löschreserven dem Verursacher.

3. Wasserzähler

Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der BGB geliefert, unterhalten und ersetzt.

Art. 20 Standort, Änderungen

¹Die BGB bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

²Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der BGB vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 21 Revision, Störungen

¹ Die BGB revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der BGB sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungengenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die BGB die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

² Hausanschlussleitungen und Wasserzähler dürfen nur durch die Organe der BGB oder deren Beauftragte erstellt werden.

³ Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden.

⁴ Sämtliche Installationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen.

⁵ Für die Erstellung des Hausanschlusses, für Revisionen, Reparaturen, Kontrollen, Ersatzvornahmen usw. auf Grund dieses Reglements stellt die BGB den Bezüger entsprechend ihrem Aufwand zu ortsüblichen Ansätzen Rechnung.

⁶ Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche der BGB.

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der BGB sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Bewilligung

Die BGB bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Art. 25 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung mit einem Abstellschieber zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die BGB für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bestehende Erdungen müssen bei Sanierungen und neuen Anschlüssen auf Kosten des Wasserbezügers geändert werden.

³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und einzumessen.

3. Hausinstallationen

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der BGB die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die BGB die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

³ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 27 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sollen selbsttragend sein. Die entstehenden Kosten werden gedeckt durch:

- a. Anschlussgebühren bzw. Brandschutzgebühren (Art. 32)
- b. Wasserzinsen (Art. 33)
- c. Baubeiträge (Art. 31)
- d. Beiträge der öffentlichen Hand
- e. Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 29)

Art. 28 Bemessung der Gebühren und Beiträge

¹Die Bemessung der Anschlussgebühren, Baubeiträge und Wasserzinsen richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

²Unter Vorbehalt von Leistungen der öffentlichen Hand sind grundsätzlich mittels Anschlussgebühren und Baubeiträgen die Erstellungskosten der Anlagen und mittels Wasserzinsen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen zu decken.

Art. 29 Betriebsfremde Leistungen

Wird Wasser für Kanalreinigungen, Strassenspülungen, usw. ab Hydrant bezogen, so stellt die BGB dem Bezüger für die jeweils aufgelaufenen Kosten gemäss Ansätzen in der Tarifordnung in Rechnung.

Art. 30 Tarifordnung

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren und Wasserzinsen ist in einer separaten Tarifordnung im Anhang des Reglements geregelt.

² Die Tarifordnung wird von der Generalversammlung der BGB festgelegt.

³ Änderungen der Tarifordnung sind den Bezügerinnen schriftlich bekannt zu geben.

2. Einmalige Gebühren

Art. 31 Baubeiträge

¹ Die BGB kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge an die Versorgungsleitungen im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

² Die BGB kann auch jene Grundeigentümer, deren Grundstücke direkt ab Hauptleitungen versorgt werden, zu Beiträgen verpflichten, wenn dies der Gleichbehandlungsgrundsatz verlangt.

³ Der Kostenanteil eines Bauvorhabens, der durch Baubeiträge zu finanzieren ist, wird durch den Vorstand der BGB festgelegt.

⁴ Bei Erschliessung von Neubaugebieten gehen die Grabarbeiten zu dessen Lasten.

⁵ Verteilungen: Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Neubaugebieterschliessungen.

⁶ Die Festsetzung der einzelnen Beiträge richtet sich im Übrigen sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Perimeterverordnung.

Art. 32 Anschluss- und Brandschutzgebühren

¹ Die BGB erhebt für den Anschluss an ihr Leitungsnetz und die Mitbenützung der bestehenden Anlagen eine einmalige Anschlussgebühr.

² Für Objekte im Hydrantenbereich der BGB, welche nicht an das Leitungsnetz angeschlossen werden, erhebt die BGB für den Brandschutz eine einmalige Brandschutzgebühr.

³ Bei Erweiterungsbauten, Anbauten, Umbauten, welche neue Wohn-, Gewerbe oder Industrieräumlichkeiten schaffen oder neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnen, und bei Neubauten, welche anstelle schon bestehender Bauten treten, wird eine zusätzliche Anschluss- beziehungsweise Brandschutzgebühr erhoben.

⁴ Bauvorhaben, bei welchen die Gebäudeversicherungssumme weniger als Fr. 25'000 beträgt, werden von der Anschlussgebühr beziehungsweise Brandschutzgebühr befreit.

⁵ Die Anschlussgebühr und die Brandschutzgebühr bemessen sich in Prozenten der Gebäudeversicherungssumme bzw. in den Fällen von Absatz 3 in Prozenten des Differenzbetrages zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme gemäss Tarifordnung.

⁶ Bei Verminderung der Gebäudeversicherungssumme besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

⁷ Für die Abgabe von Bauwasser wird je nach Grösse des Bauvolumens ein pauschaler Wasserzins gemäss Tarifordnung erhoben.

3. Jährliche Gebühren

Art. 33 Wasserzins

¹ Der Wasserzins setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr sowie einer Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter bezogener Wassermenge zusammen.

² Grundgebühr und Verbrauchsgebühr sind in der Tarifordnung festgelegt. Die Grundgebühr bemisst sich:

- a. nach einem Mindestpreis für jeden Anschluss;
- b. nach Anzahl Wohnungen, Gewerbe, Landwirtschaft bei mehreren Wasserbezü-
gern pro Anschluss;
- c. für Industrie-, Gewerbe- und öffentliche Bauten in Promillen des Gebäudeversi-
cherungswertes.

4. Gebührenerhebung

Art. 34 Rechnungsstellung

¹ Für den mutmasslichen Betrag der Anschlussgebühr wird dem Bezüger bei Ertei-
lung der Baubewilligung auf Grund des Baukostenvoranschlages Rechnung gestellt.
Nach Vorliegen der rechtskräftigen Gebäudeversicherungssumme wird die An-
schlussgebühr definitiv festgesetzt, und es wird mit dem Bezüger entsprechend ab-
gerechnet.

² Die Rechnungsstellung für den Wasserzins erfolgt in der Regel jährlich.

³ Die Rechnungsstellung für Perimeterbeiträge erfolgt, nachdem die im Kosten-
verteiler festgelegte anteilmässige Beitragspflicht rechtskräftig geworden ist.

Art. 35 Zahlungsfrist und Verzugsfolgen

¹ Die Rechnungen der BGB für Gebühren, Beiträge und Wasserzinsen sind unter
Vorbehalt der Anfechtung (Art 36 dieses Reglements) innert einer Frist von 30 Tagen
zu bezahlen.

² Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist erhebt die BGB einen Verzugszins
von 5 %.

³ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von
Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 36 Gebühren- und beitragspflichtige Schuldner

¹ Die Anschlussgebühren, Brandschutzgebühren und Baubeiträge schuldet, wer im
Zeitpunkt des Verfalls Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der Liegenschaft war.
Überdies haften alle Nacherwerber für die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes
noch ausstehenden Gebühren und Beiträge solidarisch.

² Die Wasserzinsen schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Art. 37 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 38 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der BGB betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 39 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 40 Pfandrecht, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art 41 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt inklusive der Tarifordnung rückwirkend auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement vom 11. März 2004 sowie die Tarifordnung vom 11. März 2004.

Beschlossen von der Generalversammlung am 29. November 2007.

Genehmigt durch den Gemeinderat Dagmersellen am 20. Dezember 2007.

Brunnengenossenschaft Buchs

Der Präsident:

Der Aktuar

Benedikt Felber

Walter Kurmann



Reglementsanpassung

(Gültig ab 6. April 2017)

Reglementsanpassung betreffend Einmessen von Wasserleitungen

Artikel 22, Absatz 1 und Artikel 25, Absatz 3 wurden angepasst

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen. Die Kosten für das Einmessen der Hausanschlussleitung ab der öffentlichen Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler gehen zu Lasten der Brunnengenossenschaft.

Art. 25 Technische Bestimmungen

³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und einzumessen. Der beauftragte Sanitär ist verantwortlich, dass die Leitungen vor dem Eindecken vom gewählten Vermessungsbüro eingemessen werden. Der Brunnenmeister ist besorgt, dass die Druckprobenbestätigung und ein vermasster Leitungsplan der Brunnengenossenschaft Buchs zugestellt werden.

Beschlossen von der Generalversammlung am 6. April 2017.

Der Präsident: Benedikt Felber

Der Aktuar: Walter Kurmann

Dieses Schreiben ist dem Reglement beizulegen.

Das Reglement wird nicht ersetzt!

Buchs 12. Mai 2017

Der Vorstand